



## BAP - Interventionsblatt

<b>BAP – Unterfonds</b>	<b>C 1</b>	<b>Anschlussfähigkeit des Lebenslangen Lernens verbessern - Ausbildung für junge Menschen</b>
<b>Schwerpunkt</b>	<b>C 1.4</b>	<b>Grundbildung / Nachholen von Schulabschlüssen / Sprachförderung</b>
<b>Intervention</b>	<b>C 1.4.1</b>	<b>Alphabetisierung und Grundbildung</b>

1	Geltungsbereich BAP	Unterfonds C 1
2	Laufende Nummer	C 1.4.1
3	Mitgeltende Fördergrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Allgemeine Fördergrundsätze“ in der jeweils aktuellen Fassung</li> <li>• „Besondere Fördergrundsätze“ für den Unterfonds C 1 in der aktuellen Fassung</li> </ul>
4	Ziel der Förderung	<p>Ziel der Förderung von Alphabetisierung und Grundbildung ist es, zu einer gleichberechtigten und eigenverantwortlichen Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und beruflichen Leben beizutragen. Durch die Förderung sollen weitere Schritte in Richtung beruflicher Integration und Aufstieg ermöglicht werden.</p> <p>Die Förderung von Grundbildung umfasst Kompetenzen, die zur kulturellen und gesellschaftlichen Teilhabe unerlässlich sind und am Anfang einer jeden Bildungskette stehen. Neben der Lese-, Schreib- und Rechenfähigkeit gehören dazu die Grundbildungsangebote der Bereiche, die das vom Senat beschlossene Konzept zur Alphabetisierung und Grundbildung festlegt (Grundfähigkeiten in familiärer und politischer Kompetenz, im IT-Bereich, in der Gesundheitsbildung, in der finanziellen Grundbildung und in den sozialen Kompetenzen).</p> <p>Die Grundbildung orientiert sich insbesondere an der Verwertbarkeit im beruflichen Alltag und schließt daher Alphabetisierung ein, sie leistet einen hohen Beitrag zum Selbstwertgefühl und beruflicher Entwicklung.</p>

5	Gegenstand der Förderung	<p>Gefördert werden Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung, welche die folgende Vorgaben und Schwerpunkte beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung einer Alphabetisierungs- und Grundbildungskonzeption, die auch lernungsgewohnte Menschen erreicht und für das Angebot gewinnen kann,</li> <li>• gezielte Ansprache und Gewinnung von Menschen mit Migrationshintergrund,</li> <li>• Berücksichtigung der „Nationalen Strategie für Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener in Deutschland“ in der Maßnahme,</li> <li>• Berücksichtigung des „Bremer Konzepts für Alphabetisierung und Grundbildung“ in der Maßnahme,</li> <li>• Nutzen von Verknüpfungsmöglichkeiten des Vorhabens mit ergänzenden und/oder von anderen Instanzen geförderten Maßnahmen,</li> <li>• weitgehende Entlastung der Teilnehmenden von Lehrgangsgebühren,</li> <li>• In der Maßnahme enthaltene Elemente zur Einleitung weiterer beruflicher Integrationsschritte.</li> </ul>
6	Antragsberechtigte	<p>Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes sowie Personengesellschaften, eingetragene Kaufleute und Einzelunternehmen mit Sitz im Land Bremen. Für eine Förderung ist eine betriebliche Steuernummer erforderlich, bei Einzelunternehmen auch eine Gewerbeanmeldung.</p> <p>Antragstellende müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihre Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung durch geeignete Nachweise belegen,</li> <li>• über umfassende fachliche Erfahrungen in der Arbeit mit der jeweiligen Zielgruppe verfügen,</li> <li>• Erfahrung mit Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung haben, über gute Kenntnisse des Arbeitsmarktes verfügen und nachweisen, dass sie weitere Schritte in Richtung einer beruflichen Integration bzw. eines beruflichen Aufstiegs der Teilnehmenden vorbereiten,</li> <li>• über interkulturelle Kompetenz und Kompetenz im Gender Mainstreaming verfügen.</li> </ul> <p>Antragstellende müssen darüber hinaus über ein extern zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen und eine leistungsfähige Verwaltung nachweisen.</p>
7	Anforderungen an die Zielgruppe/n	<p>Die Zielgruppe umfasst arbeitslose und beschäftigte Menschen aller Altersgruppen, ausgenommen davon sind Schülerinnen und Schüler sowie ältere Menschen, die den Rentenantritt vollzogen haben.</p> <p>Die Intervention soll vorzugsweise Menschen zugute kommen, für die die Lehrgangs- bzw. Kursgebühren anderer Kurse eine wesentliche materielle Hürde darstellen und denen somit durch eine Gebührenfreiheit oder -minimierung eine Teilnahme an den Kursen und Lehrgängen ermöglicht wird.</p>

		Im Rahmen der Intervention sollen Menschen mit Migrationshintergrund im Umfang von 50% erreicht werden. Für Frauen ist ein Anteil von 30% vorgesehen.
8	Anforderungen an den Projektinhalt	<p>Zu Beginn einer Maßnahme sind für alle Teilnehmende Einzelberatungen und ggf. förderdiagnostische Tests vorzusehen. Dabei sollen Elemente einer erwachsenengerechten Förderdiagnostik zur Anwendung kommen, welche die bei den Teilnehmenden vorhandenen Kompetenzen nach unterschiedlichen Dimensionen und Niveaustufen ausweisen.</p> <p>Die zu erreichenden Alphabetisierungs- bzw. Grundbildungsniveaus sind als Qualifizierungsziele in die Konzeption mit aufzunehmen. Hinsichtlich eines Angebots für den Erwerb der deutschen Sprache sollen mindestens Qualifikationsniveaus erreicht werden, die den Standards des „gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen Sprachen“ bis B 1 entsprechen.</p> <p>Im Projektverlauf sind Lernstands-Beschreibungen, Bilanzgespräche und weitere Elemente der Lernberatung vorzusehen.</p> <p>Die Vorhaben sollen grundsätzlich zur beruflichen Integration und zu Aufstiegen beitragen. Auch der Anschluss an die Erwachsenenenschule und/oder an den Erwerb der Berufsbildungsreife entsprechend der Intervention A 2.1.1 sind zu ermöglichen. ermöglichen.</p> <p>Für Menschen mit Migrationshintergrund sind spezifisch auf ihre Belange abgestellte Angebote vorzusehen, die entsprechende interkulturelle Kompetenz ist nachzuweisen.</p> <p>Die Umsetzungen der Anforderungen an den Projektinhalt sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.</p> <p>Für die DozentInnen und MultiplikatorInnen im Projekt ist eine angemessene Fortbildung zu dokumentieren.</p> <p>Eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit über das Projekt ist Bestandteil des Gesamtvorhabens.</p>
9	Ausschlusskriterien	Eine Förderung im Rahmen dieser Intervention wird nur nachrangig gewährt. Sofern eine Teilnahme an den Integrationskursen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge möglich ist, wird eine Förderung mit ESF-Mitteln des Landes ausgeschlossen. Mit der Antragstellung ist dazulegen, warum die Zielsetzungen des beantragten Vorhabens nur über eine Förderung aus ESF-Mitteln des Landes erfolgen kann.
10	Art der Beantragung	<p>Das Auswahlverfahren erfolgt im Zeitstaffelverfahren: Die jeweils bis zu den Stichtagen 1. März und 1. September eines Jahres vorliegenden Anträge werden durch die mittelbewirtschaftende Stelle bewertet. Die positiv bewerteten Angebote werden zusammengefasst der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung vorgeschlagen.</p> <p>Der Fördervorschlag der mittelbewirtschaftenden Stellen erfolgt auf Basis der Gesamtbewertung der jeweils eingereichten Angebote auf der Basis des vorgegebenen Gesamtbudgets.</p>

11	Antragsunterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für eine Beantragung sind die jeweils aktuellen Formulare der mittelbewirtschaftenden Stelle zu nutzen. Die Formulare werden auf der Website der bewilligenden Stelle eingestellt und sind dort zugänglich.</li> <li>• Die jeweilige Schwerpunktsetzung im Rahmen der Intervention, sowie die qualitativen und quantitativen Zielsetzungen sind bei der Antragstellung konzeptionell zu beschreiben. Zudem sind Indikatoren für die Wirksamkeit der Beratung und zur Messung der erreichten Ziele zu benennen.</li> <li>• In dem zum Antrag einzureichenden Konzept sollen Aussagen dazu getroffen werden, wie sich die angebotenen Leistungen von bereits bestehenden Angeboten unterscheiden oder diese ergänzen.</li> </ul>
12	Art der Förderung	<p>Gefördert werden Personalausgaben, in den Personalausgaben können auch personelle Aufwendungen für das Teilnahmemanagement enthalten sein. Bezogen auf die Kosten des hauptamtlich sozialversicherungspflichtig beschäftigte Projektpersonal wird zusätzlich eine Pauschale von 30% dieser Ausgaben für alle anderen Ausgaben des Projektes (projektbezogene Honorar- und Sachausgaben sowie administrative Ausgaben) gewährt. Bei der Projektförderung handelt es sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung.</p>
13	Höhe der Förderung	<p>In der Regel soll ein Antrag einen 24-Monats-Zeitraum umfassen. Bei positivem Verlauf ist eine Verlängerung der Förderung möglich.</p> <p>Der Fehlbedarf ergibt sich auf Grundlage der im Gesamtfinanzierungsplan genannten und anerkannten Ausgaben, die nicht aus eigenen Mitteln, privaten Mitteln oder Drittmitteln gedeckt werden können.</p>
14	Auszahlung der Förderung	<p>Eine Auszahlung der Förderung erfolgt auf Antrag nach Vorlage einer Belegliste und von Belegen für die bis zum Zahlungsantrag entstandenen tatsächlichen Ausgaben für das hauptamtliche Personal, der Anwesenheitszeiten von Teilnehmenden sowie erhaltener Refinanzierung. Auf Antrag wird zu Projektbeginn einmalig eine Vorauszahlung in Höhe von 75 % der erwarteten Förderung von zwei Monaten aus der erwarteten Zuwendung gewährt.</p> <p>Grundsätzlich werden bis zu 10 % der gewährten Förderung einbehalten und erst nach Prüfung des einzureichenden Verwendungsnachweises ausgezahlt.</p> <p>Zuwendungsempfangende müssen in geeigneter Art und Weise die Erreichung der vereinbarten Zielzahlen und ggf. vereinbarter qualitativer Ziele nachweisen, um die Zuwendung in vollem Umfang zu erhalten.</p>
15	Verwendungsnachweis	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, der Dokumentation der erreichten Ziele und einem zahlenmäßigen Nachweis. Abweichend von Ziff. 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) laut Anlage 2 zu Nr. 6.1 zu §</li> </ul>

		<p>44 LHO ist der Verwendungsnachweis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projektes einzureichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Sachbericht sind insbesondere die Aktivitäten und die Zielerreichung ausführlich zu beschreiben. Das Erreichen des Gesamtzieles und von ggf. vereinbarten Zwischenzielen und Meilensteinen ist mit den vereinbarten Nachweisen zu belegen. Ebenso sind die tatsächlich erreichten Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund auszuweisen.</li> <li>• Der zahlenmäßige Nachweis folgt der Gliederung des Antrages. Eine detaillierte Belegliste der Ausgaben für das hauptamtliche Personal und erhaltene Refinanzierungen und eine detaillierte Teilnehmer/innenliste sind beizufügen. Auf Anforderung sind die Einzelbelege über diese Ausgaben und Einnahmen vorzulegen.</li> </ul> <p>Der zahlenmäßig Nachweis wird bezogen auf die Anwendung des Pauschalsatzes als ausreichend anerkannt, wenn auf der Ausgabenseite die direkten Personalkosten (nach Personalstellen) aufgegliedert sind, zzgl. des prozentualen Satzes für alle anderen Ausgaben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Auszahlung des Restbetrages der Zuwendung erfolgt, wenn die Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises abgeschlossen ist und aus Sachbericht und vorgelegten Unterlagen eine entsprechende Zielerreichung hervorgeht.</li> </ul>
16	Berichtspflichten	Im ESF-Stammblattverfahren ist das Teilnehmenden-Stammblatt auszufüllen.
17	Beihilferelevanz	Die Intervention ist nicht beihilferelevant im Sinne des Art.107, Abs.1 AEUV
18	Besondere Verfahren	./.
19	Besondere Hinweise	Da die Grundbildung verschiedene Elemente umfasst, unter anderen auch die Grundfähigkeiten im IT-Bereich, in der Gesundheitsbildung, in der finanziellen Grundbildung und in den sozialen Kompetenzen sind gegebenenfalls weitere Akteure an der Grundbildung beteiligt. Zu den potentiellen Akteuren gehören Krankenkassen, Betriebe, kommunale Einrichtungen und Ämter, Beratungsstellen, die Bundesagentur für Arbeit. Entsprechend bereits belegte Kurse und Lehrgänge zur Grundbildung sind beim Erstgespräch mit den Teilnehmenden zu erfassen, um eine Doppel- bzw. Mehrfachangebot zu vermeiden.
20	Frühester Förderbeginn	01.01.2015
21	Spätester Förderbeginn	31.12.2017
22	Spätestes Projektende	31.12.2019
23	Inkrafttreten des Blattes	01.09.2015

24	Versionsnummer des Blattes	Version Nr. 2
25	Auskunft erteilt	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Ref. 24 Ursula Strodtmann, Tel. 0421/361-97910; ursula.strodtmann@arbeit.bremen.de
26	Website	<a href="http://www.bba-bremen.de">www.bba-bremen.de</a>

Version 1: Bestätigung des ESF-Begleitausschusses am 08.12.2014

Version 2: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme